

Dienstanweisung
zur
dezentralen Ressourcenverantwortung
im NKF
– Budgetregeln –

alte Fassung	neue Fassung
<p>I. Budgets Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden die Erträge und Aufwendungen (nicht die Investitionen) zu folgenden Budgets zusammengefasst:</p>	<p><u>I. Budgets - Ergebnisplan</u> Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden die Erträge und Aufwendungen sowie die <u>entsprechenden zugehörigen Ein- und Auszahlungen</u> (nicht die Investitionen) zu folgenden Budgets zusammengefasst:</p>
<p>1. Personalbudget Die Personal- und Versorgungsaufwendungen (Ergebnisplan Positionen 11 und 12) bilden das Personalbudget.</p>	<p>1. Personalbudget Die Personal- und Versorgungsaufwendungen (Ergebnisplan Positionen 11 und 12) bilden das Personalbudget. <u>Dazu gehören ebenso die entsprechenden Erträge aus dem Personal- und Versorgungsbereich.</u></p>
<p>2. Abschreibungen / Erträge aus der Auflösung von Sonderposten Die bilanziellen Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten sowie Aufwendungen und Erträge aus der Wertberichtigung und Abschreibung von Forderungen werden zu einem Budget zusammengefasst. Dieses Budget ist von der Geltung der Regelungen unter Nr. II.3 ausgenommen.</p>	<p>2. Abschreibungen / Erträge aus der Auflösung von Sonderposten Die bilanziellen Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten sowie Aufwendungen und Erträge aus der Wertberichtigung und Abschreibung von Forderungen werden zu einem Budget zusammengefasst. Dieses Budget ist von der Geltung der Regelungen unter Nr. II.3 ausgenommen.</p>
	<p>3. <u>Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen</u> <u>Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen bilden produktübergreifend ein Budget.</u></p>
<p>3. Ämterbudgets Die übrigen Aufwendungen und Erträge werden entsprechend der Zuständigkeit für die Produkte auf die Ämter aufgeteilt. Die Zuordnung von Ämtern und Produkten ergibt sich aus dem Produktplan.</p>	<p>4. Ämterbudgets Die übrigen Aufwendungen und Erträge werden entsprechend der Zuständigkeit für die Produkte auf die Ämter aufgeteilt. Die Zuordnung von Ämtern und Produkten ergibt sich aus dem Produktplan.</p>
<p>4. Allgemeine Finanzwirtschaft Der Produktbereich 16 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ ist von der Budgetierung ausgenommen.</p>	<p>5. Allgemeine Finanzwirtschaft Der Produktbereich 16 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ ist von der Budgetierung ausgenommen.</p>
<p>II. Grundsätze der Budgetierung</p> <p>1. Je Budget ist die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich.</p> <p>2. Mehrerträge können für Mehraufwendungen eingesetzt werden.</p>	<p>II. Grundsätze der Budgetierung</p> <p>1. Je Budget ist die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich.</p> <p>2. Mehrerträge können für Mehraufwendungen eingesetzt werden.</p>

3. Mindererträge reduzieren die Ermächtigungen für Aufwendungen.

3. Mindererträge reduzieren die Ermächtigungen für Aufwendungen.
4. Die Grundsätze gelten entsprechend für die Ein- und die Auszahlungen des Ergebnisplans.

III. Genehmigungsvorbehalte

Die Budgetbewirtschaftung steht unter den folgenden Genehmigungsvorbehalten:

III. Genehmigungsvorbehalte

Die Budgetbewirtschaftung steht unter den folgenden Genehmigungsvorbehalten:

Kriterium	Genehmigung	
	Betrag [€]	durch
1. Überschreitung von Einzelpositionen bei Einhaltung des Budgets		
a) Überschreitung Einzelposition Aufwand bei Deckung im Teilergebnisplan eines Produktes	ab 20.000	Kreiskämmerer
b) Überschreitung Einzelposition Aufwand bei Deckung im Amtsbudget (= Deckung zwischen 2 Produkten)	ab 5.000	Kreiskämmerer

Kriterium	Genehmigung	
	Betrag [€]	durch
1. Überschreitung von Einzelpositionen <u>des Teilergebnisplans</u> bei Einhaltung des Budgets		
a) Überschreitung Einzelposition Aufwand bei Deckung im Teilergebnisplan eines Produktes	ab 20.000	Kreiskämmerer
b) Überschreitung Einzelposition Aufwand bei Deckung im Amtsbudget (= Deckung zwischen 2 Produkten)	ab 5.000	Kreiskämmerer

Sofern eine Deckung von Überschreitungen im Budget nicht möglich ist, liegt über- oder außerplanmäßiger Aufwand vor. Die Genehmigung von über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen richtet sich nach dieser Dienstanweisung (Ziff. III.2) und nach den Beschlüssen des Kreistages (Ziff. III.3):

Sofern eine Deckung von Überschreitungen im Budget nicht möglich ist, liegt über- oder außerplanmäßiger Aufwand vor. Die Genehmigung von über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen richtet sich nach dieser Dienstanweisung (Ziff. III.2) und nach den Beschlüssen des Kreistages (Ziff. III.3):

Kriterium	Genehmigung	
	Betrag [€]	durch
2. Überschreitung des Budgets (= über- oder außerplanmäßiger Aufwand)		
a) Budgetüberschreitung bei Deckung im Dezernat	bis 1.000 ab 1.000	Dezernent Kreiskämmerer
b) Budgetüberschreitung ohne Deckung im Dezernat	immer	Kreiskämmerer

Kriterium	Genehmigung	
	Betrag [€]	durch
2. Überschreitung des Budgets (= über- oder außerplanmäßiger Aufwand)		
a) Budgetüberschreitung bei Deckung im Dezernat	bis <u>5.000</u> ab <u>5.000</u>	Dezernent Kreiskämmerer
b) Budgetüberschreitung ohne Deckung im Dezernat	immer	Kreiskämmerer

Erhebliche Budgetüberschreitungen bedürfen der **vorherigen** Zustimmung des Kreistages (s. Ziff. 3).

Erhebliche Budgetüberschreitungen bedürfen der **vorherigen** Zustimmung des Kreistages (s. Ziff. 3).

<table border="1"> <tr> <th colspan="3">3. Erhebliche Budgetüberschreitungen i.S. des § 83 Abs. 2 GO¹</th> </tr> <tr> <td>a)</td> <td>Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher, tariflicher oder vertraglicher Grundlage beruhen</td> <td>mehr als 50% des Ansatzes² und mind. 60.000 €</td> <td>Kreistag</td> </tr> <tr> <td>b)</td> <td>übrige überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen</td> <td>mehr als 10% des Ansatzes und mind. 30.000 €</td> <td>Kreistag</td> </tr> <tr> <td>c)</td> <td>außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher, tariflicher oder vertraglicher Grundlage beruhen</td> <td>mehr als 100.000 €</td> <td>Kreistag</td> </tr> <tr> <td>d)</td> <td>übrige außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen</td> <td>mehr als 30.000 €</td> <td>Kreistag</td> </tr> </table> <p>Die Regelungen zu den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gelten nicht für Aufwendungen und Auszahlungen von besonderer kommunalpolitischer Bedeutung und mit überdurchschnittlichen Folgekosten.</p> <p>Überschreitungen von einzelnen Aufwandspositionen ab einem Betrag von 20.000 € sind ergänzend im zuständigen Fachausschuss zu berichten.</p>	3. Erhebliche Budgetüberschreitungen i.S. des § 83 Abs. 2 GO ¹			a)	Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher, tariflicher oder vertraglicher Grundlage beruhen	mehr als 50% des Ansatzes ² und mind. 60.000 €	Kreistag	b)	übrige überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	mehr als 10% des Ansatzes und mind. 30.000 €	Kreistag	c)	außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher, tariflicher oder vertraglicher Grundlage beruhen	mehr als 100.000 €	Kreistag	d)	übrige außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	mehr als 30.000 €	Kreistag	<table border="1"> <tr> <th colspan="3">3. Erhebliche Budgetüberschreitungen i.S. des § 83 Abs. 2 GO¹</th> </tr> <tr> <td>a)</td> <td>Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher, tariflicher oder vertraglicher Grundlage beruhen</td> <td>mehr als 50% des Ansatzes² und mind. 60.000 €</td> <td>Kreistag</td> </tr> <tr> <td>b)</td> <td>übrige überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen</td> <td>mehr als <u>20%</u> des Ansatzes und mind. 30.000 €</td> <td>Kreistag</td> </tr> <tr> <td>c)</td> <td>außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher, tariflicher oder vertraglicher Grundlage beruhen</td> <td>mehr als 100.000 €</td> <td>Kreistag</td> </tr> <tr> <td>d)</td> <td>übrige außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen</td> <td>mehr als 30.000 €</td> <td>Kreistag</td> </tr> </table> <p>Die Regelungen zu den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gelten nicht für Aufwendungen und Auszahlungen von besonderer kommunalpolitischer Bedeutung und mit überdurchschnittlichen Folgekosten.</p> <p><u>IV. Budget für Investitionen</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Alle investiven Ein- und Auszahlungen werden innerhalb einer Produktgruppe zu Budgets zusammengefasst.</u> 2. <u>Investive Mehreinzahlungen / Minderauszahlungen berechtigen innerhalb der einzelnen Produktgruppe zu investiven Mehrauszahlungen.</u> 3. <u>Jede Ansatzüberschreitung einer einzelnen Investitionsnummer des Haushaltsplans oder jede außerplanmäßige Investitionsmaßnahme bedarf der Zustimmung des Kämmers.</u> 4. <u>Eine Überschreitung einer Einzelinvestition ist dann erheblich, wenn die Voraussetzungen der Ziffer III. 3. Buchstabe a) – d) vorliegen. Erhebliche Überschreitungen bedürfen der</u> 	3. Erhebliche Budgetüberschreitungen i.S. des § 83 Abs. 2 GO ¹			a)	Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher, tariflicher oder vertraglicher Grundlage beruhen	mehr als 50% des Ansatzes ² und mind. 60.000 €	Kreistag	b)	übrige überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	mehr als <u>20%</u> des Ansatzes und mind. 30.000 €	Kreistag	c)	außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher, tariflicher oder vertraglicher Grundlage beruhen	mehr als 100.000 €	Kreistag	d)	übrige außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	mehr als 30.000 €	Kreistag
3. Erhebliche Budgetüberschreitungen i.S. des § 83 Abs. 2 GO ¹																																							
a)	Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher, tariflicher oder vertraglicher Grundlage beruhen	mehr als 50% des Ansatzes ² und mind. 60.000 €	Kreistag																																				
b)	übrige überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	mehr als 10% des Ansatzes und mind. 30.000 €	Kreistag																																				
c)	außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher, tariflicher oder vertraglicher Grundlage beruhen	mehr als 100.000 €	Kreistag																																				
d)	übrige außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	mehr als 30.000 €	Kreistag																																				
3. Erhebliche Budgetüberschreitungen i.S. des § 83 Abs. 2 GO ¹																																							
a)	Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher, tariflicher oder vertraglicher Grundlage beruhen	mehr als 50% des Ansatzes ² und mind. 60.000 €	Kreistag																																				
b)	übrige überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	mehr als <u>20%</u> des Ansatzes und mind. 30.000 €	Kreistag																																				
c)	außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher, tariflicher oder vertraglicher Grundlage beruhen	mehr als 100.000 €	Kreistag																																				
d)	übrige außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	mehr als 30.000 €	Kreistag																																				

¹ Diese Regelung hat der Kreistag am 09.02.2007 beschlossen, Angabe im Rahmen der Dienstweisung nur nachrichtlich.

² Ansatz = Einzelposition des jeweiligen Teilplanes eines Produktes

	<u>Zustimmung des Kreistages.</u>
<p>IV. Budgetverantwortung</p> <p>1. Verantwortlich für die Bewirtschaftung der Budgets ist gegenüber dem Landrat und dem Kämmerer der jeweilige Amtsleiter / die Amtsleiterin.</p> <p>2. Die Budgetverantwortung bezieht sich vor allem auf die Einhaltung des Budgets und den wirtschaftlichen Mitteleinsatz im jeweiligen Haushaltsjahr. Im Einzelnen umfasst die Budgetverantwortung</p> <ul style="list-style-type: none"> • die laufende Überwachung der Ergebnisentwicklung zur Einhaltung des Budgets, • die Einhaltung von Zweckverbindungen aufgrund rechtlicher Verpflichtung, • die Gegensteuerung bei Fehlentwicklungen innerhalb des Budgets, dabei insbesondere die Ausschöpfung aller Einsparmöglichkeiten innerhalb des Budgets, • die unverzügliche Mitteilung von absehbaren Budgetüberschreitungen auf dem Dienstweg an die Kämmerei. 	<p><u>V.</u> Budgetverantwortung</p> <p>1. Verantwortlich für die Bewirtschaftung der Budgets ist gegenüber dem Landrat und dem Kämmerer der jeweilige Amtsleiter / die Amtsleiterin.</p> <p>2. Die Budgetverantwortung bezieht sich vor allem auf die Einhaltung des Budgets und den wirtschaftlichen Mitteleinsatz im jeweiligen Haushaltsjahr. Im Einzelnen umfasst die Budgetverantwortung</p> <ul style="list-style-type: none"> • die laufende Überwachung der Ergebnisentwicklung zur Einhaltung des Budgets, • die Einhaltung von Zweckverbindungen aufgrund rechtlicher Verpflichtung, • die Gegensteuerung bei Fehlentwicklungen innerhalb des Budgets, dabei insbesondere die Ausschöpfung aller Einsparmöglichkeiten innerhalb des Budgets, • die unverzügliche Mitteilung von absehbaren <u>Budgetveränderungen und insbesondere von</u> Budgetüberschreitungen auf dem Dienstweg an die Kämmerei.
<p>V. Berichtswesen / Controlling</p> <p>1. Die Budgetverantwortlichen sind zu einem finanziellen Berichtswesen verpflichtet. Details der Berichterstattung regelt die Kämmerei.</p> <p>2. Als Berichtsstichtage sind der 30.04., 31.07. und der 31.10. vorgesehen. Die genauen Termine teilt die Kämmerei den Ämtern rechtzeitig mit.</p>	<p><u>VI.</u> Berichtswesen / Controlling</p> <p>1. Die Budgetverantwortlichen sind zu einem finanziellen Berichtswesen verpflichtet. Details der Berichterstattung regelt die Kämmerei.</p> <p>2. <u>Jährlich sind mindestens drei</u> Berichtsstichtage vorgesehen. Die genauen Termine teilt die Kämmerei den Ämtern rechtzeitig mit.</p>
Warendorf, den 28.11.2007	<u>Warendorf, den 2015</u>